



Geschäftsführung
RA Prof. Dr. Rupert Vogel
Karlsruhe, den 25.08.2009

Druckkostenzuschüsse für Nachwuchswissenschaftler

Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e. V. (DGRI) unterstützt in Form von Druckkostenzuschüssen druckfertige wissenschaftliche Publikationen, insbesondere Dissertationen von Nachwuchswissenschaftlern, die sich mit Fragen an der Schnittstelle zwischen Informatik und Recht beschäftigen.

Voraussetzung einer Unterstützung ist, dass die Publikation thematisch Rechtsfragen der Informationsverarbeitung, des Einsatzes der Informationstechnik im Rechtswesen oder die Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Informationstechnik nach deutschem oder europäischem Recht oder rechtsvergleichend behandelt.

Der Zuschuss ist zweckgebunden für die Kosten der Veröffentlichung der Publikation (insbesondere Druckkosten). Weiterhin muss die Publikation öffentlich zugänglich sein.

§ 1 Geförderte Publikation

1.1 Die DGRI stellt Fördermittel zur Verfügung, um Publikationen mit einem Druckkosten- oder sonstigen Kostenzuschuss in Höhe von bis zu EUR 2.000,00 zu unterstützen. Ein Anspruch auf Gewährung des Druckkostenzuschusses und auf Einhaltung der vorliegenden Richtlinien besteht nicht.

1.2 Gefördert werden können wissenschaftliche Publikationen, insbesondere Dissertationen junger Wissenschaftler, die die in der Präambel genannten Themen behandeln. Nicht gefördert werden:

- Nach- und Neudrucke,
 - Publikationen, die aus sachlichen oder fachlichen Gründen von anderen Förderungseinrichtungen bereits abgelehnt wurden,
 - Publikationen, deren Auflage unter 100 Exemplare liegt,
 - Dissertationen, wenn zwischen der letzten mündlichen Prüfung und der Antragstellung mehr als 24 Monate liegen.
- 1.3 Die geförderten Publikationen müssen öffentlich zugänglich sein (z. B. über Bibliotheken oder im Internet über anerkannte Server), brauchen jedoch nicht kostenfrei angeboten zu werden. Gefördert werden Publikationen, die in anerkannten Verlagen oder auf anerkannten Wissenschafts-Servern erscheinen. Eine Förderung von selbstverlegten Publikationen ist nicht vorgesehen.
- 1.4 Der Druckkostenzuschuss (bei nicht gedruckten, sondern z. B. über Server abrufbaren Publikationen der Kostenzuschuss) beträgt bis zu 100 % der üblichen und anerkannten Herstellungskosten zuzüglich anteiliger Verlagsgemeinkosten.
- 1.5 Der Fachbeirat kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen gestatten.

§ 2 Qualität der Publikation

Gefördert werden Dissertationen, die mit mindestens „magna cum laude“ bewertet sind, oder Publikationen, deren Qualität dieser Bewertung entspricht.

§ 3 Antragstellung

- 3.1 Anträge können nur vom Autor, bei Miturheberschaft oder bei verbundenen Werken von sämtlichen Autoren gestellt werden.
- 3.2 Dem Antrag sind beizufügen:
- a) eine ausführliche Darstellung des Inhalts und der Zielrichtung der Publikation (höchstens 7.000 Zeichen);
 - b) eine Erklärung des Verlags oder eines Content-Providers im Internet, die Publikation in den Verlag zu nehmen (inkl. der Angabe der Auflage) bzw. im Internet abrufbar zu machen;
 - c) eine Verlagskalkulation mit einer Mindestgültigkeit von sechs Monaten oder eine Kostenrechnung, die nachvollziehbar ist;
 - d) mindestens ein Fachgutachten, bei Dissertationen nach Möglichkeit sämtliche Dissertationsgutachten;
 - e) drei Exemplare der Publikation/ des Manuskripts, sofern diese bereits vorliegen.

§ 4 Antragsprüfung

- 4.1 Ein Antrag ist in der Regel bis Ende Juli eines Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle der DGRI zu stellen. Für dieselbe Publikation kann nur einmal ein Antrag bei der DGRI gestellt werden.
- 4.2 Die Anträge werden organisatorisch von der Geschäftsstelle und fachlich von einem ad hoc Fachbeirat geprüft, der vom Vorstand eingesetzt und in der Regel aus Mitgliedern des Vorstands und des Beirats der DGRI gebildet wird.
- 4.3 Die Entscheidungen, insbesondere die Ablehnung oder Teilbewilligung eines Antrags werden grundsätzlich nicht begründet.

§ 5 Verpflichtung des Antragstellers

- 5.1 Die Auszahlung eines Druckkostenzuschusses setzt voraus, dass zwischen dem Autor und einem Verlag/ Content Provider ein Verlagsvertrag (oder ähnlicher Vertrag) geschlossen wurde und dass die Publikation erschienen ist oder bald erscheinen wird und dann in der Öffentlichkeit verfügbar ist.
- 5.2 Publikationen, für die ein Zuschuss gewährt worden ist, müssen innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung erscheinen, sonst verfällt der Zuschuss.
- 5.3 Der Autor verpflichtet sich bei Antragstellung, den Zuschuss zurückzuzahlen, sofern dieser bereits ausgezahlt wurde, aber nach § 5.2 oder § 6.3 ganz oder teilweise zurückzuzahlen ist oder der Vermerk nach § 5.4 nicht erscheint.
- 5.4 Der Autor wird im Impressum der Publikation, z. B. auf der Rückseite des Titelblatts, oder an einer anderen üblichen Stelle das Logo der DGRI und folgenden Vermerk anbringen: „Gedruckt/veröffentlicht mit Unterstützung der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e. V. DGRI [Logo]“. Bei der Werbung und Vertrieb darf der Autor auf die Förderung durch die DGRI hinweisen, sofern diese vorher schriftlich ihre Zustimmung gegeben hat.
- 5.5 Unmittelbar nach Erscheinen der Publikation wird der Verfasser der DGRI fünf Freiexemplare frei liefern, bei gebundenen Werken mindestens drei Exemplare und bei über Internet abrufbaren Werken drei kostenfreie Einmal-Zugänge.

§ 6 Sonstiges

- 6.1 Die Bearbeitungszeit eines Antrags beträgt in der Regel drei Monate nach Vorliegen aller Antragsunterlagen.

- 6.2 Die DGRI erhält das Recht, mit der Publikation unter dem Hinweis zu werben, dass diese mit Unterstützung der DGRI gedruckt/ veröffentlicht worden ist. Auf der Website der DGRI kann diese ein Abstract/ eine Zusammenfassung der Publikation veröffentlichen, das ihr nach Wunsch von dem Verfasser zur Verfügung gestellt wird.
- 6.3 Die DGRI ist berechtigt, nach Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung, insbesondere nach Auszahlung des Zuschusses, die Verwendung der für das Druckwerk bewilligten Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Autor ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen bzw. auf Anforderung in Kopie zuzuschicken. Ergibt eine Überprüfung, dass Zuschüsse unberechtigt oder in zu großer Höhe ausgezahlt wurden, ist der Differenzbetrag zurückzuzahlen.
- 6.4 Erfüllungsort ist der Sitz der DGRI.

RA Prof. Dr. Rupert Vogel
Geschäftsführer